

Gesellschaftsvertrag

der

Theater, Oper und Orchester GmbH Halle

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet: Theater, Oper und Orchester GmbH Halle.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am 1. Januar 2009.
- (4) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb eines Mehrspartentheaters einschließlich Orchester. Dazu gehören auch untergeordnete Nebengeschäfte, die dem Hauptzweck des Theaterbetriebes zu dienen bestimmt sind. Der Theaterbetrieb dient der Förderung von Kunst und Kultur in der Öffentlichkeit.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich diesen satzungsmäßigen Zweck. Sie verwirklicht diesen Zweck selbst und unmittelbar.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere gleichartige oder ähnliche Unternehmen und Einrichtungen zu errichten oder bestehende zu erwerben, zu übernehmen oder sich an diesen zu beteiligen, soweit dies im Einklang mit dem Gesellschaftszweck steht.

- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die genannten Zwecke der Gesellschaft verwandt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital ist die Stadt Halle (Saale) allein beteiligt.
- (3) Die Stammeinlage ist in voller Höhe, spätestens bis zur Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister, zur freien Verfügung der Gesellschaft oder des Geschäftsführers einzuzahlen. Die Stammeinlage ist in Geld zu leisten.

§ 4

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Gesellschafterversammlung,
- (b) der Geschäftsführer,
- (c) der Aufsichtsrat.

§ 5

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens zwei Mal jährlich möglichst innerhalb der ersten vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses und vor Ablauf des Geschäftsjahres zur Genehmigung des Wirtschaftsplanes statt. Sie wird durch den Geschäftsführer der Gesellschaft an den Sitz der Gesellschaft einberufen. Alle Gesellschafter sind zur Versammlung schriftlich zu laden. Die Ladung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Mitteilung von Tagungsort, Tageszeit und Tagesordnung. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post.

Auf die Ladungsfrist kann nach vorheriger Zustimmung aller Gesellschafter verzichtet werden.

- (2) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird, wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt oder der Aufsichtsrat dies verlangt.

Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss einberufen werden, wenn sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist.

Die Versammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Erfolgt die Einberufung trotz des Verlangens des Aufsichtsrates nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang, kann der Aufsichtsrat selbst die außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen. Die übrigen Vorschriften des Abs. 1 über die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung gelten entsprechend.

- (3) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung nur aufgenommen werden, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind.

- (4) Die Stadt Halle (Saale) wird gemäß § 119 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt durch ihren Oberbürgermeister in der Gesellschafterversammlung vertreten. Er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Gesellschafters mit den meisten Stimmanteilen.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung und die in ihr gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag, Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung und Anträge, die Ergebnisse der Abstimmung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten soll. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung bestimmt den Protokollführer, falls die Gesellschafterversammlung nicht anderes beschließt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung schriftlicher Widerspruch beim Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung eingegangen ist.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 75 v. H. aller vorhandenen Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist eine Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die innerhalb von zwei Wochen stattfinden soll und die hinsichtlich der Tagesordnungspunkte der vorausgegangenen Gesellschafterversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen dieses Gesellschaftervertrages über Fristen und Formen der Einberufung unberührt.

Hat die Gesellschaft nur einen Gesellschafter, so ist nach § 48 Abs. 3 GmbHG zu verfahren, das heißt unverzüglich nach der Beschlussfassung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von der Gesellschafterin zu unterschreiben.

§ 6

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gemäß § 5 dieses Gesellschaftsvertrages oder nach Abs. 2 gefasst.
- (2) Alle nach diesem Gesellschaftsvertrag oder dem Gesetz erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse – ausgenommen Beschlüsse über Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages – können auf Vorschlag eines Gesellschafters schriftlich in Textform gefasst werden, sofern kein Gesellschafter schriftlich widerspricht.
- (3) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftervertrag nichts anderes bestimmen.
- (4) Auf Antrag kann die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (5) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jede 100 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet unter Beachtung der Maßgaben dieses Gesellschaftsvertrages insbesondere über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- (2) Unbeschadet weiterer Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der vorherigen Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
- b) die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2 a des HGB) und über die Billigung des von dem Geschäftsführer aufgestellten Abschlusses;
- c) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen;
- d) die Rückzahlung von Nachschüssen;
- e) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen den Geschäftsführer zu führen hat;
- g) die Abtretung von Geschäftsanteilen;
- h) die Auflösung der Gesellschaft;
- i) die Entscheidung über den Vorschlag des Aufsichtsrates über den jährlich im Voraus aufzustellenden Wirtschaftsplan;
- j) die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers;
- k) die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer der Gesellschaft;
- l) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages;
- m) die in § 8 Abs. 6 dieses Vertrages genannten Zustimmungen.

Vor den Beschlussfassungen nach g), h), i), j), l) sowie für die Zustimmung nach § 8 Abs. 6 Buchst. b ist die Ermächtigung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) einzuholen.

§ 8

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch den Geschäftsführer vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer vorläufig seines Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates.

Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Geschäftsführers hat der Aufsichtsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen; die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen. Dem vorläufig seines Amtes enthobenen Geschäftsführer ist in der Gesellschafterversammlung Gehör zu geben.

- (4) Der Aufsichtsrat kann den Geschäftsführer von dem Verbot des Selbstkontrahierens befreien.

- (5) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte selbstverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung sowie den der Gesellschafterversammlung nach diesem Vertrag obliegenden Beschlüssen. Für die Berichtspflicht des Geschäftsführers gegenüber dem Aufsichtsrat gelten die Vorschriften des Aktiengesetzes entsprechend.
- (6) Der Geschäftsführer bedarf für folgende Geschäfte der Einwilligung der Gesellschafterversammlung:
- a) die Aufnahme oder Aufgabe von Geschäftszweigen innerhalb des vertragsgemäßen Unternehmensgegenstandes;
 - b) Gründung, Erwerb, Veräußerung sowie Anpachtung anderer Unternehmen, von Teilen von Unternehmen, von Beteiligungen, Umwandlung und Verschmelzung der Gesellschaft sowie Abschluss von Unternehmensverträgen.
- (7) Der Geschäftsführer bedarf für folgende Geschäfte der Einwilligung des Aufsichtsrates:
- a) für alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder grundstücksgleiche Rechte sowie für die Verpflichtung zur Vornahme solcher Verfügungen, soweit diese im genehmigten Wirtschaftsplan nicht ausdrücklich vorgesehen sind;
 - b) für die Anschaffung oder Herstellung von einzelnen Anlagegegenständen mit einem Wert von mehr als 20.000,00 EUR außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes sowie für deren Verkauf;
 - c) für die Gewährung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie für die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, für die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten;

- d) für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Miet-, Pacht-, Leasing-, Franchise- und Kooperationsverträgen, Betriebsführungsverträgen sowie sonstiger Dauerschuldverhältnisse, soweit aus dem einzelnen Schuldverhältnis jährliche Verpflichtungen von mehr als 50.000 EUR folgen oder deren Laufzeit fünf Jahre übersteigt, soweit diese Geschäfte nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind;
- e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Arbeitsverträgen mit einem Jahresbruttogehalt von mehr als 70.000 Euro sowie Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Zusatzversorgungen u.ä. Zusagen, sofern diese nicht tariflich bedingt sind. Eine Zustimmung des Aufsichtsrates ist nicht erforderlich, soweit es sich um Dienst- oder Werkverträge ohne Zusage einer außertariflichen betrieblichen Altersversorgung im künstlerischen Bereich handelt;
- f) für den Abschluss von Rechtsgeschäften mit Aufsichtsratsmitgliedern oder mit dem Geschäftsführer;
- g) für die Gewährung von Darlehen an den Geschäftsführer, Prokuristen sowie deren Angehörige bzw. nahestehenden Personen
- h) für die Bewilligung von erfolgsabhängigen Vergütungen bzw. Gratifikationen;
- i) Festsetzung der Eintrittspreise und Ermäßigungen
- j) Einwilligung zu Geschäften und Rechtshandlungen der Geschäftsführungen der Beteiligungsgesellschaften, die nach dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag der Einwilligung der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft bedürfen, sofern die Geschäftsführung diese Geschäfte und Rechtshandlungen nur mit der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen durfte.

- (8) Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgt höchstens auf die Dauer von fünf Jahren; eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 9
Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar:

für die Gesellschafterin Stadt Halle (Saale) der Oberbürgermeister und

5 von der Stadt Halle (Saale) zu entsendenden Mitgliedern. Diese müssen nicht Mitglieder des Stadtrates sein. Deren Bestellung erfolgt durch schriftliche Benennung der Stadt Halle (Saale) über den Beschluss des Stadtrates an die Geschäftsführung der Gesellschaft.

3 Arbeitnehmervertretern, die nach den Vorschriften des Gesetzes über die Drittelbeteiligung im Aufsichtsrat gewählt werden. Deren Bestellung erfolgt durch schriftliche Benennung der Arbeitnehmervertreter an die Geschäftsführung der Gesellschaft.

- (2) Der Aufsichtsrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.

Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters die nach a) erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner den Aufsichtsratsvorsitzenden und die Aufsichtsratsmitglieder der Belegschaft den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Willenserklärungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt den Aufsichtsratsvorsitzenden in allen Fällen, in denen dieser an der Ausübung seiner Aufgaben und Rechte verhindert ist. In diesen Fällen hat der Stellvertreter die gleichen Aufgaben und Rechte wie der Vorsitzende.

- (3) Die Amtszeit der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat erstreckt sich auf die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit währt bis zur Wahl von neuen Aufsichtsratsmitgliedern.

Die Amtszeit der von der Stadt Halle (Saale) entsendeten Mitglieder endet zu dem Zeitpunkt, zu dem ein neu gewählter Stadtrat zusammentritt und neue Mitglieder entsendet.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Endet das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes vorzeitig, ist unverzüglich eine Ersatzentsendung bzw. Ersatzwahl durchzuführen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (4) Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl (§ 11 Abs. 4), so muss der Vorsitzende des Aufsichtsrates Neubestellungen herbeiführen. Die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Bestellten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Zur Neubestellung gilt Absatz 1 dieser Vorschrift analog.
- (5) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie jeden Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Geschäftsführung unverzüglich durch den Bundesanzeiger und die im Gesellschaftsvertrag für die Bekanntmachung der Gesellschaft bestimmten anderen öffentlichen Blätter bekanntzumachen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.
- (6) Von den Gesellschaftern entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates kann über die gesetzlichen Ausschlussgründe hinaus nicht sein:

- (a) wer Geschäftsführer oder Arbeitnehmer der Gesellschaft ist,
- b) wer Organ oder Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, an dem die Gesellschaft beteiligt ist.

§ 10

Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmt.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt:
 - (a) die Bestellung des Geschäftsführers, der Widerruf der Bestellung sowie der Abschluss, die Änderung, die Beendigung des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer. Die Bestellung des ersten Gründungsgeschäftsführers erfolgt durch den Gesellschafter;
 - (b) die Einstellung der künstlerischen Leiter für das Orchester, das Musiktheater, das Ballett, das Schauspiel, das Kinder- und Jugendtheater, das Puppentheater;
 - (c) der Vorschlag über den jährlichen vorab aufzustellenden Wirtschaftsplan;
 - (d) die Wahl des Abschlussprüfers;

- (e) die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Vorschlages für die Verwendung des Ergebnisses sowie die Abgabe eines schriftlichen Berichts über das Ergebnis der Prüfung an die Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt;
 - (f) die Empfehlung über die Entlastung der Geschäftsführung;
 - (g) die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 8 Abs. 7;
 - (h) der Beschluss über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages berücksichtigt.
- (4) Der Aufsichtsrat ist befugt, Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzusetzen. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden.
- (5) Dem Geschäftsführer gegenüber vertritt der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Beschlüsse des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat kann beschließen, dass eine Sitzung im Kalenderhalbjahr abzuhalten ist. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung sowie unter Beifügung etwaiger entscheidungserheblicher schriftlicher Vorlagen und unter Einhaltung der Einladungsfrist von 14 Tagen schriftlich einberufen werden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder in Textform einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates das Recht, eine sofort durchzuführende erneute Abstimmung über denselben Gegenstand zu verlangen. Ergibt auch sie Stimmgleichheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag kann der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
- (3) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Aufsichtsrats-Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Art der Abstimmung schriftlich einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Abwesende Mitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, indem sie eine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied übergeben lassen.

- (5) Die Geschäftsführung und ein Vertreter der BMA BeteiligungsManagementAnstalt Halle (Saale) nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.
- (6) Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer wählt der Aufsichtsrat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse wiederzugeben. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden in einem von ihm zu unterschreibenden Protokoll festgestellt. Die Protokolle sind jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zuzuleiten.

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer erforderlichen Auslagen eine Vergütung, die durch Beschluss der Gesellschafter festgesetzt wird.

§ 13

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, dem Aufsichtsrat rechtzeitig vor Ablauf eines Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr und einen Wirtschaftsplan für die folgenden fünf Jahre vorzulegen. Der Wirtschaftsplan setzt sich mindestens zusammen aus dem Erfolgsplan, dem Bilanzplan, dem Investitionsplan sowie dem Finanzplan mit Liquiditätsübersicht und Stellenübersicht (Personalplan). Den Anforderungen aus Ziffer 5.1 der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) soll Rechnung getragen werden. Der Aufsichtsrat legt diesen Wirtschaftsplan der Gesellschafterversammlung mit seinem Vorschlag zur Entscheidung vor. Der Zustimmung bedarf der Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr.

§ 14

Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses

- (1) Die Geschäftsführung hat nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) für das vorangegangene Geschäftsjahr und einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu prüfen. Der Aufsichtsrat beauftragt den Abschlussprüfer.
- (3) Der an den Abschlussprüfer erteilte Prüfauftrag hat sich auch auf die Aufgaben nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (4) Die Rechnungsprüfungsbehörden der an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften und der Landesrechnungshof sind im Sinne des § 54 HGrG berechtigt, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einzusehen.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfbericht und dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung dem Aufsichtsrat unverzüglich zur Prüfung vorzulegen, der sie seinerseits unter Beifügung eines schriftlichen Berichtes der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung unterbreitet.
- (6) Die Mittel der Gesellschaft sind an den gemeinnützigen Gesellschaftszweck gebunden und entweder für diese Zwecke zu verausgaben oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen, soweit die gesetzlichen Vorschriften es zulassen.
- (7) Die Gesellschafter selbst erhalten keine Gewinnanteile, Vergütung oder Zuwendung in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter.

- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 15

Vermögensbindung

- (1) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Gesellschaft - wie unter Absatz 2 und 3 dieses Paragraphen festgelegt - verteilt.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Geschäftsanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Geschäftsanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Halle für die Verwendung zur Förderung der Allgemeinheit durch die Pflege und Förderung der Kunst, Kunstteilhabe sowie der kulturellen Breitenarbeit zu.

§ 16

Berichtspflichten

Die Gesellschaft ist als Beteiligung der Stadt Halle (Saale) verpflichtet, den in der jeweils gültigen Fassung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) genannten Berichtspflichten fristgemäß und vollumfänglich nachzukommen.

§ 17

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten dieses Vertrages und die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt 4.000,00 EURO.

§ 18

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, sofern nicht eine andere Bekanntmachung zwingend vorgeschrieben ist, ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

Die Anforderungen an die Bekanntmachungen zum Jahresabschluss gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b) der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sind zu erfüllen.

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vertrag gelten jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, oder sollte sich in diesem Verträge eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, soweit sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.